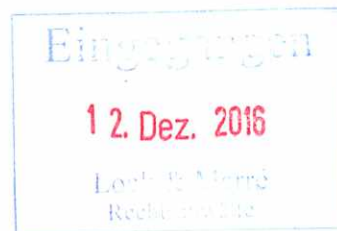


Abschrift

B 5 K 16.30484



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Yunus Ziyal
Breite Gasse 76, 90402 Nürnberg

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle M 1 - Zirndorf -,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5946839-150

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Oberfranken
- Vertreter des öffentlichen Interesses -
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Vollzug des Asylgesetzes Kosovo

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 5. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Ulbricht als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **29. November 2016**
am **6. Dezember 2016**

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26. Februar 2016 in Nr. 1 und Nrn. 3 bis 6 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben kosovarische Staatsangehörige mit albanischer Volkszugehörigkeit und islamischen Glaubens. Ein früherer Asylantrag wurde von der Beklagten abgelehnt. Sie reiste eigenen Angaben zufolge auf dem Landweg am 5. Februar 2015 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 25. März 2015 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Bei ihrer Anhörung gab die Klägerin am 30. November 2015 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) an, dass sie im Jahr 1999 von einer serbischen Paramilitäreinheit vergewaltigt worden sei. Sie habe ihrem Mann vor ihrer Hochzeit am [REDACTED] 2001 davon erzählt, habe sich ansonsten aber nicht getraut, darüber zu sprechen, da man als Opfer benachteiligt und ermordet würde. Am [REDACTED] 2015 habe ein Mann ihrem Schwiegervater [REDACTED] von ihrer Vergewaltigung erzählt. Dieser habe die Klägerin daraufhin zur Rede gestellt und auch den Vater der Klägerin informiert. Der Schwiegervater habe von ihrem Mann verlangt, dass er sie aus der Familie hinauswerfen solle. Sie bringe Schande über die Familie. Ihr Vater habe ihr gedroht, sie zu töten, wenn sie weiter im Kosovo bleibe, der Schwiegervater habe angedroht, alles zu tun, um ihre Zukunft zu zerstören. Sie habe sich deshalb nicht an die Polizei gewandt. Sie seien einstweiligen zur Schwester des Ehemannes gegangen.

Befragt zu den Gründen, die gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen, äußerte die Klägerin mit Schreiben vom 7. September 2015, dass sie ständige Befürchtung haben müsse, körperliche und seelische Gewalt durch ihren Vater und Schwiegervater erleiden zu

müssen, ihr Ehemann könne sie nicht schützen. In ihrer Kultur würden vergewaltigte Frauen wie Freiwild betrachtet.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 26. Februar 2016 (zur Post gegeben am 2. März 2016) wurde der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und Asylanerkennung (Nr. 2) abgelehnt, es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes (Nr. 3) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Ihr wurde die Abschiebung in den Kosovo oder einen sonstigen aufnahmebereiten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass zwar die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gegeben seien, nicht aber die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) sowie für die Anerkennung als Asylberechtigter. Zwar sei die Anwendung des Kanuns (albanisches Gewohnheitsrecht) auch im Kosovo verbreitet und spiele auch in ländlichen Gebieten eine Rolle. Durch das Bekanntwerden der Vergewaltigung könne es zwar zu einer Fortwirkung der asylrelevanten Verfolgung kommen, wenn die Nachwirkungen so gravierend seien, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Der Vortrag, dass ein unbekannter Mann erst nach 16 Jahren gegenüber dem Schwiegervater die Vermutungen geäußert habe, sei aber nicht glaubhaft. Es sei auch nicht glaubhaft, dass die Familie, zu der die Klägerin ein gutes Verhältnis gehabt habe, diesem geglaubt habe, ohne den Sachverhalt näher mit ihr zu besprechen. Die Klägerin hätte zudem in Pristina oder Prizren eine inländische Fluchtalternative gehabt.

Mit Telefax vom 14. März 2015 erhob die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach. Sie beantragte zuletzt

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. März 2015 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo vorliegen
3. Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass dem Kläger subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG hinsichtlich des Kosovo zu gewähren ist, sowie weiter Hilfsweise, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 und 7 Satz 2 AufenthG bzw. § 60 Abs. 5, § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo vorliegen.

Mit Beschluss vom 5. April 2016 verwies das Verwaltungsgericht Ansbach den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Bayreuth.

Zur Begründung der Klage wurde mit Schriftsatz vom 28. Juni 2016 vorgetragen, dass der Mann, der sie verraten habe, erst seit einem halben Jahr in der [REDACTED] angestellt gewesen sei. Die Klägerin sei öfter in die [REDACTED] gegangen, sie halte es nicht für ausgeschlossen, dass auch ein Vergewaltiger dort arbeite und sie erkannt habe. Die Klägerin habe kein gutes Verhältnis zu ihrem Vater gehabt. Der Schwiegervater sei schon zwei bis drei Monate bevor er sie mit den Vorwürfen konfrontiert habe, seltsam gewesen. Von ihrer Schwester habe die Klägerin erfahren, dass der Schwiegervater immer noch versuche, seinen Sohn zum Verstoßen der Klägerin zu bringen. Vergewaltigungsopfer würden im Kosovo oft Opfer gewalttätiger Übergriffe. Staatlicher Schutz sei nicht zu erreichen, da Frauen riskierten aus der eigenen Familie ausgestoßen, vom Ehemann geschieden zu werden und „unverheiratbar“ zu werden. Eine inländische Fluchtalternative bestünde nicht, da der Vater als Baumeister Aufträge im ganzen Land bekäme, er halte sich mehrmals die Woche in Pristina auf. Er kenne sämtliche Freunde und Bekannte der Klägerin persönlich. Ohne die Unterstützung durch ihre Familie komme die Klägerin im Kosovo in eine Existenz bedrohende Situation.

Mit Schriftsatz vom 21. März 2016 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Beklagte

Klageabweisung beantragt.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2016 übertrug die Kammer den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 29. November 2016 sowie auf die Behörden- und die Gerichtsakte Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist auch die Klagefrist gewahrt, obwohl die Klage bei dem örtlich unzuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach erhoben wurde. Die

Klagefrist ist in diesem Fall gewahrt, da der Klägerbevollmächtigte offensichtlich Klage bei diesem Gericht erheben wollte und auch die Zweiwochenfrist eingehalten hat. Unerheblich ist es, dass der Bescheid mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war und die Weiterleitung an das Verwaltungsgericht Bayreuth erst nach Ablauf der Klagefrist erfolgte (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Auflage 2014, § 74 Rn. 8).

2. Die Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten ist, soweit er die Flüchtlingseigenschaft verneint hat, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, da sie einen Anspruch auf die begehrte Verpflichtung zur Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das Gericht nimmt Bezug auf die Ausführungen des Bescheids des Bundesamts vom 26. Februar 2016 auf Seite 3, dass ein weiteres Asylverfahren nach § 71 Abs. 1 AsylG durchzuführen ist, da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG vorliegen.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft dann nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil einreisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG). Dabei ist bei der Prüfung sowohl des Flüchtlingsschutzes als auch des subsidiären Schutzes als Prognosemaßstab einheitlich der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen. Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der

Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 5.09 – BVerwGE 136, 377 = NVwZ 2011, 51).

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer Verfolgung wegen des Geschlechts zu. Die Einzelrichterin ist überzeugt, dass die Klägerin ihre Heimat aufgrund der ausgesprochenen Drohungen ihres Vaters und Schwiegervaters verlassen hat und dass sie im Fall ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressionen seitens des Vaters und des Schwiegervaters ausgesetzt sein würde.

Das Gericht nimmt Bezug auf die Ausführungen des Bescheids des Bundesamts vom 26. Februar 2016 auf Seite 4, wonach die systematischen Vergewaltigungen der Frauen durch Serben im Kosovo-Krieg die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung gem. § 3b Nr. 4 AsylG erfüllen. Die Klägerin hat die Vergewaltigung im Jahr 1999 bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt glaubhaft dargestellt. Das Gericht folgt dem Bescheid auf Seite 4 ebenfalls in den Ausführungen, dass die Regeln des Kanuns in Kosovo weit verbreitet sind und dass der Kanun vorschreibt, dass eine Frau nach dem Bekanntwerden einer Vergewaltigung ihren Wert verliert. Dem Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 7. Oktober 2015 (Kosovo: Gewalt gegen Frauen und Rückkehr von alleinstehenden Frauen) ist zu entnehmen, dass Opfer sexueller Gewalt innerhalb der eigenen Familie und in der Gesellschaft stigmatisiert werden. Frauen, die eine Vergewaltigung melden, riskieren soziale Isolation und aus der eigenen Familie ausgestoßen, vom Ehemann geschieden oder „unverheiratbar“ gemacht zu werden.

Nicht gefolgt werden kann dem Bescheid des Bundesamts vom 26. Februar 2016 aber in den Ausführungen, dass die Klägerin nicht glaubhaft darlegen kann, dass die Tat erst 16 Jahre später aufgedeckt wurde und dass eine inländische Fluchtalternative bestünde (Seite 5 des Bescheids).

Das Gericht ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO davon überzeugt, dass es der Wahrheit entspricht, dass ein Arbeiter der [REDACTED] dem Schwiegervater erzählt hat, dass der zufällig an diesem Tag einkaufende Vater der Klägerin der Vater einer im Krieg vergewaltigten Tochter ist. Sie hat auch glaubhaft die Reaktion des Schwiegervaters ihr gegenüber (mündliche Verhandlung) und die Reaktion ihres Vaters (Angaben bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt) und die dadurch ausgelöste sofortige Flucht beschrieben. Der Schwiegervater hat nach der Überzeugung der Einzelrichterin auch versucht, den Ehemann der Klägerin dazu zu bringen, sich von seiner Ehefrau zu trennen. Die Klägerin musste zum Zeitpunkt ihrer Ausreise befürchten, vom Vater oder

Schwiegervater tätlich angegriffen zu werden und aus der Familie ausgestoßen zu werden. Die Darstellung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung erfolgte umfassend, in der zu erwartenden Ausführlichkeit, lebensnah, nachvollziehbar und widerspruchsfrei.

Akteur dieser drohenden Verfolgung war die Familie der Klägerin und nicht die Republik Kosovo. Die drohende Verfolgung ist aber dem Staat zurechenbar, da die Klägerin den Schutz des Staates oder hinreichend mächtiger Parteien, Organisationen oder internationaler Organisationen nicht in Anspruch nehmen konnte. So werden Misshandlungen und sexuelle Gewalt in Kosovo gesellschaftlich tabuisiert und von den Betroffenen wegen Angst vor Repressalien und fehlender Unterstützung durch Familie und Gesellschaft nur selten zur Anzeige gebracht. Ein effektiver Schutz durch staatliche Stellen besteht nicht (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo, Stand September 2015, Seite 15).

Eine inländische Fluchalternative nach § 3e AsylG besteht für die Klägerin nicht. Sie gab in der mündlichen Verhandlung glaubhaft an, Verwandte in Prizren, Vushtri, Peje und Skenderaj zu haben. Die Familie der Klägerin wohnt in Vushtri, was ca. 23 km von Pristina entfernt liegt. Der Vater der Klägerin ist im Baugewerbe auch in den Städten Pristina und Prizren beschäftigt. Bei der Familie der Klägerin handelt es sich um eine Großfamilie, so dass davon auszugehen ist, dass der Aufenthalt der Klägerin von einem Familienmitglied in Erfahrung gebracht werden kann. Aus der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH Länderanalyse, Kosovo: Blutrache, Stand: 1. Juli 2016) ist zudem zu entnehmen, dass wegen der geringen Größe des Kosovos es leicht möglich ist, eine Person auch in größeren Städten schnell zu finden, da sich diese aus „ethnischen“ Vierteln zusammensetzen, in denen die Verwandtschaftsbeziehungen zum Heimatort und patrilinearen Clan bewahrt werden. Es sei nicht möglich, von einem in einen anderen Landesteil zu ziehen und einfach zu verschwinden. Jede kosovo-albanische Person könne ihre Herkunft auf einen der zwölf Gründungsclans der Albaner in Kosovo zurückführen, selbst in Fällen, in denen sich eine Familie gespalten und einen neuen Namen angenommen hat. Es sei nicht möglich, eine falsche Identität zu erfinden, die eine Überprüfung standhalten würde. Ein Verschwinden als Schutz vor Blutrache sei in Kosovo nicht möglich, da Neuankömmlinge stets in einen Kontext sozialer Beziehungen eingeordnet würden und Höflichkeitsnormen schrieben bereits bei der ersten Begegnung vor, sich nach Herkunft und Familienbeziehungen zu erkundigen (SFH Länderanalyse, a.a.O. S. 10). Auch aus diesem ergibt sich, dass eine Rückkehr der Klägerin in den Kosovo von ihrer Familie wohl in Erfahrung gebracht würde.

Zwar konnte und kann die Klägerin auf die Unterstützung durch ihren Ehemann vertrauen, der sich der familiären Ansicht zur angeblichen Ehrverletzung der Klägerin nicht anschloss. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass dieser im Fall der Rückkehr dem Druck der Familie nicht standhalten können wird und dass die Klägerin aus der Familie ausgestoßen werden wird. Selbst wenn die Klägerin im Fall ihrer Rückkehr nicht mit körperlichen Repressalien rechnen müsste, so würde jedenfalls die nach den im Kosovo geltenden Regeln der Ehrverletzung im Raum stehende Verstoßung aus der Familie dazu führen, dass ihr auch aus wirtschaftlichen Gründen eine inländische Fluchtalternative nicht zumutbar wäre. Die Klägerin hat selbst keinen Beruf erlernt, sie ist Hausfrau. Zwar kann eine verheiratete, aber von ihrem Ehemann getrennt lebende Rückkehrerin Sozialhilfe beantragen. Allerdings hängt die Höhe der ausbezahlten Sozialhilfe von dem Erwerbsstatus und dem Vermögen der Familienmitglieder inklusive des Ehemanns ab. (SFH Themenpapier, Kosovo: Gewalt gegen Frauen und Rückkehr von alleinstehenden Frauen, Stand: 7. Oktober 2015, S. 16). Ohne Arbeitsstelle und genügend Finanzmittel ist das Finden einer Mietwohnung oder der Zugang zu einer Sozialwohnung für eine alleinstehende Frau praktisch unmöglich. Gerade für Opfer von sexueller Gewalt, die von ihren Familien verstoßen werden, ist es aufgrund der Stigmatisierung und wegen des fehlenden sozialen Netzwerkes praktisch unmöglich, eine Arbeit zu finden und den Lebensunterhalt für sich und die eigenen Kinder zu bestreiten. Opfer werden nach Angaben der NGO wegen der begrenzten Unterstützung sowie wegen wirtschaftlicher Not und Stigmatisierung in die Prostitution und in den Menschenhandel getrieben (SFH Themenpapier, a.a.O. S. 16 und 18).

Nach alledem war daher der Klage mit dem Hauptantrag stattzugeben. Auf die Hilfsanträge kommt es daher nicht mehr entscheidungserheblich an.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zugelassen werden kann,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez. Ulbricht

